

Marktgemeinde Wiesentheid



Miet- und Nutzungsordnung Steigerwaldhalle Wiesentheid

GRS-Beschluss vom 15.12.2022

§1 Allgemeine Bestimmungen/ Präambel

1. Die Steigerwaldhalle Wiesentheid dient in erster Linie der kulturellen und gesellschaftlichen Bereicherung. Vereine, Verbände, Gruppierungen und Firmen können die Halle mieten, wenn die Veranstaltung dem demokratischen und freiheitlichen Grundgedanken der Bundesrepublik Deutschland entspricht. Auch private Veranstaltungen können von der Gemeinde zugelassen werden.
2. Diese Miet- und Nutzungsordnung (Hallenordnung) ist ein wesentlicher Vertragsbestandteil des Mietvertrages. Die Kosten der Nutzung werden in der beigefügten Gebührenübersicht und im Mietvertrag geregelt.
3. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer der Halle die Bedingungen dieser Nutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§2 Nutzungsrecht

1. Die Marktgemeinde Wiesentheid überlässt dem Nutzer auf schriftlichen Antrag die Steigerwaldhalle mit den dazugehörigen Nebenräumen im Rahmen eines Mietvertrags.
2. Die Entscheidung über Nutzungen obliegt der Marktgemeinde Wiesentheid im Rahmen der Verfügbarkeit. Es besteht kein Anspruch auf Anmietung. Eine Weiter- oder Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet.
3. Überlassen werden können folgende Räume:
 - Foyer
 - Haupthalle mit Barraum und Schankbereich
 - Cateringküche und Kühlzellen
 - Toilettenanlagen
 - Garderobe
 - Parkplatz
 - 4 Umkleideräume mit 2 Duschanlagen
 - 1 Mehrzweckraum
 - Raucherbereich außen

Von der Nutzung ausgeschlossen sind nicht für den Öffentlichkeitsverkehr bestimmte Räumlichkeiten.

4. Das Mietobjekt wird zum Zwecke der im Mietvertrag festgehaltenen Veranstaltungsart

vermietet. Eine anderweitige Nutzung ist untersagt. Übernachtungen in der Halle sind ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht zulässig.

5. Die im Mietzeitraum beinhalteten Nutzungszeiten werden im Mietvertrag festgelegt. In der Regel beginnt die Nutzungszeit für Tages- und Abendveranstaltungen jeweils um 08:00 Uhr des vereinbarten Termins und endet um 12:00 Uhr des darauffolgenden Tages. Die Nutzung umfasst die Vorbereitungszeiten für Aufbau, Dekoration, Soundcheck, etc.
6. Die Ausführung von Auf- und Abbauarbeiten im Rahmen von i.d.R. kostenpflichtigen Nebenleistungen durch den Markt Wiesentheid haben keinen Einfluss auf diese Definition der Nutzungszeit.
7. Für die Bewirtung mit Speisen ist der Veranstalter frei. Das Mietobjekt ist nicht bewirtschaftet. Eine Gaststättenkonzession liegt nicht vor. Der Verkauf von alkoholischen Getränken darf nur erfolgen, wenn eine gaststättenrechtliche Gestattung erteilt wurde.
8. Beauftragte Caterer müssen die einschlägigen Vorschriften des Lebensmittel- und Gaststättenrechts erfüllen. Die Benutzung von Einweggeschirr, Papptellern oder -bechern ist nicht zulässig.
9. Die Steigerwaldhalle verfügt über eine festverbaute PA-Anlage. Diese ist nur für Durchsagen und Hintergrundmusik geeignet. An diese Anlage dürfen keine Fremdgeräte angeschlossen werden. Die Bedienung der vorhandenen Ton- und Lichttechnik muss von einer durch die Gemeinde autorisierten Person erfolgen. Es steht dem Veranstalter frei, eigene Ton- und Lichttechnik mitzubringen. Diese muss den Sicherheitsvorgaben für Versammlungsstätten entsprechen und von einer sachkundigen Person in Betrieb genommen werden.
10. Mit Ende der vertraglichen Nutzungszeit ist die Nutzungssache vom Nutzer im geräumten und besenreinen Zustand, sofern im Paragraphen §7 dieser Verordnung nicht anders geregelt, zurückzugeben.

§3 Belegung und Anmeldung, Stornierung

1. Für die Steigerwaldhalle besteht ein Belegungsplan. Die Belegung erfolgt nach zeitlichem Eingang der Buchungsanfrage. Bei Überschneidungen entscheidet die Gemeinde.
2. Den ansässigen Vereinen und Institutionen wird für die Festlegung von Terminen zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und zur Nutzung für Sportstunden ein Vorrang eingeräumt, sofern die Anmeldung jeweils bis zum 31.07. für das Folgejahr erfolgt.
3. Dauernutzer sind verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Einzelveranstaltung der Marktgemeinde Wiesentheid unverzüglich mitzuteilen.
4. Pro Monat werden ausschließlich zwei Abendveranstaltungen an den Wochenenden vergeben.
5. Eine Vorreservierung der Halle ist möglich. Bestätigt der Nutzer die Reservierung nicht innerhalb von **sechs Wochen**, erlischt diese automatisch. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Marktgemeinde Wiesentheid unverbindlich.

6. Die Steigerwaldhalle gilt als gebucht, sobald ein vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Mietvertrag bei der Marktgemeinde Wiesentheid eingegangen ist.

§ 4 Ordnungsvorschriften bei Dauernutzung

1. Für die sportliche Dauernutzung nach Belegungsplan gelten die Vorschriften dieser Benutzungsordnung, soweit sich aus den folgenden Absätzen nichts Besonderes ergibt.
2. Nach jeder Benutzung sind Anlagen und Geräte wieder ordnungsgemäß herzurichten, so dass die Benutzung durch den nachfolgenden Nutzer/ Benutzergruppe gewährleistet ist.
3. Der Verantwortliche für die jeweilige Benutzergruppe sorgt insbesondere für
 - die nach Belegungsplan festgelegte Nutzung der Räume
 - Ruhe und Ordnung
 - Sauberhaltung der Räume das Verschließen der Fenster
 - das Ausschalten des Lichts und Abstellen der Wasserzapfstellen die sparsame Nutzung aller Energiequellen
 - das ordnungsgemäße Benutzen und Einräumen der überlassenen Gegenstände und Geräte
4. Soweit unmittelbar nach der Benutzung der Räume durch eine Benutzergruppe keine weitere Benutzung nach Belegungsplan erfolgt oder kein Verantwortlicher der nächsten Benutzergruppe anwesend ist, hat der jeweils Verantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass die Räume geschlossen werden.
5. Bei Ausfall einer Sportstunde hat der Verantwortliche dies unverzüglich, spätestens jedoch 48 Stunden vorher, mitzuteilen.

§5 Mietpreise und Nebenkosten

1. Für die Nutzung der Steigerwaldhalle werden privatrechtliche Entgelte gemäß beigefügter Anlage erhoben.
2. Der Mietpreis setzt sich zusammen aus der Miete der Räumlichkeiten inkl. der Grundreinigung, Müllentsorgung und Wasserverbrauch und zusätzlich den darüber hinaus in Anspruch genommenen Sonderleistungen.
3. Zu den Sonderleistungen zählen bspw. Auf- und Abbautätigkeiten, technische Ausstattung, zusätzliche Reinigungsarbeiten, übermäßiger Müllanfall oder beschädigtes Inventar. Die Sonderleistungen werden nach Anhang verrechnet. Zur besonderen Nebenleistung gehört auch, wenn die in der Vereinbarung festgelegte Überlassungszeit überschritten wird und der Gemeinde hierdurch besondere Kosten entstehen.
4. Der Strom- und Gasverbrauch wird nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Hierzu erfolgt bei Übernahme und Rückgabe der Halle eine Zählerablesung.
5. Die Müllentsorgung (Restmüll, Papier etc.) ist bis zu einer maximalen Menge von 3 blauen Säcken (a 60 Liter) im Mietpreis enthalten. Speisereste und Sperrgut sind grundsätzlich gesondert durch den Mieter zu entsorgen. Sollte mehr Müll anfallen wird dieser zu den aktuellen Gebühren verrechnet.

6. Es wird eine Vorauszahlung (Kaution) erhoben. Ausgenommen sind Veranstaltungen von Vereinen und Gruppierungen mit Sitz in Wiesentheid. Die Vorauszahlung muss vollständig sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Marktgemeinde Wiesentheid überwiesen werden.
7. Der Benutzer erhält eine Gesamtrechnungen nach Veranstaltungsende in der alle tatsächlich angefallenen Kosten verrechnet werden. Der Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum an das Konto der Marktgemeinde Wiesentheid zu entrichten.

§ 6 Sicherheit und Ordnung

1. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten.
2. Mit Ausnahme von Führ- und Diensthunden ist das Mitbringen von Tieren nicht gestattet, es sei denn, dass es dem Veranstaltungszweck dient und von der Gemeinde nach vorherigem Antrag gestattet wird.
3. Beim Betrieb von Musikanlagen müssen Fenster und Türen geschlossen sein. Lärmemissionen, auch vom Parkplatz ausgehend, sind zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr zu vermeiden.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, auf Verlangen der Genehmigungsbehörde, auf seine Kosten einen Ordnungs- und Sanitätsdienst einzurichten. Über das Aufsichtspersonal ist ein entsprechender Nachweis zu führen.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass öffentliche Vergnügungsveranstaltungen unter Umständen anzeige- und erlaubnispflichtig sind (Art. 19 LStVG). Der Mieter ist für die rechtzeitige Einholung der entsprechenden Genehmigungen selbst verantwortlich.
6. Es gelten ferner folgende Sicherheitsvorschriften:
 - a) Die Steigerwaldhalle ist eine Versammlungsstätte nach der BayVStättV. Die Vorschriften der BayVStättV und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen müssen durch den Veranstalter eingehalten werden. Während dem Betrieb der Halle ist ein Betriebsleiter ständig anwesend. Der Betriebsleiter wird von der Marktgemeinde Wiesentheid gestellt.
 - b) Dem Betriebsleiter obliegt die Aufsicht über die Versammlungsstätte und die sicherheitstechnischen Einrichtungen. Der Nutzer ist verpflichtet, den Anweisungen des Betriebsleiters Folge zu leisten. Den Beauftragten der Gemeinde oder der Genehmigungsbehörde ist der Zutritt während der Veranstaltung jederzeit zu gestatten.
 - c) Dem Mieter wird seitens des Vermieters das Hausrecht für die Steigerwaldhalle übertragen. Ausgewiesenen Bediensteten des Marktes Wiesentheid, Kräften der Landes- und Bundespolizei oder der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sowie Mitarbeitern der Ordnungsbehörden ist auf Verlangen ungehinderter Zutritt zur Halle zu gestatten. Der Veranstalter hat mit den Behördenvertretern bei Problemen zusammenzuarbeiten und diese rechtzeitig, auch während der laufenden Veranstaltung, *über Gefahrensituationen* und auftretende Ereignisse zu informieren.
 - d) Für den Veranstaltungszeitraum wird im Mietvertrag eine zuständige natürliche Person für die Sicherheit in der Halle benannt. Die benannte Person muss während dem Betrieb der Halle ständig zugegen sein und hat insbesondere die Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung, der Verordnung zur Verhütung von Bränden, des Jugendschutzgesetzes sowie des Gaststätten- und Lebensmittelrechts zu beachten.
 - e) Der Mieter oder die verantwortliche Person haben mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung mit dem diensthabenden Betriebsleiter die Details der Nutzung der Räumlichkeiten zu besprechen (Abfragebogen).
 - f) Die Halle wird am Veranstaltungstag erst geöffnet, wenn eine formale Abnahme der Aufbauten erfolgt ist. Die Begehung wird mittels der Checkliste „Übergabe an den Veranstalter“ dokumentiert. Stellt der Nutzer Mängel oder Beschädigungen an dem

Nutzungsobjekt fest, sind diese in der Checkliste festzuhalten. Der Nutzer hat sich im Rahmen der Besichtigung mit der Versammlungsstätte vertraut zu machen und ist verpflichtet, die verantwortlichen Personen über die Sicherheitseinrichtungen zu unterweisen.

7. Bauten, Bestuhlung und Dekoration müssen wie folgt ausgeführt sein:

- a) Im Hallenbereich dürfen keine Plakate mit Hilfe von Klebeband / Tesa / Gaffa-Tape / o.Ä. an den Wänden befestigt werden. Das Anbohren der Wandverkleidung ist untersagt. Zur Anbringung von Preislisten o.Ä. sind die vom Vermieter gestellten Haken zu verwenden.
- b) Die Türen dürfen nicht durch Keile oder Ähnlichem offengehalten werden.
- c) Das Mobiliar der Steigerwaldhalle (Tische und Stühle) darf nicht im Freien, sondern nur innerhalb der Veranstaltungsräume genutzt werden.
- d) Die im Bestuhlungsplan festgelegte Besucherhöchstzahl darf nicht überschritten werden, die Vorgaben des Bestuhlungsplans sind einzuhalten. Eine Bestuhlung darf nur gemäß den behördlich genehmigten Bestuhlungsplänen vorgenommen werden. Rettungs- und Fluchtwege sind frei zu halten (siehe Flucht- und Rettungswegeplan in der Halle).
- e) Dekoration sowie Ausstattungsgegenstände müssen mindestens als „schwer entflammbar“ (Klasse B1) eingestuft sein.
- f) Das Anbringen von Dekorationen, Beleuchtungssystemen und sonstigen Gegenständen an der Deckenkonstruktion ist nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters zulässig. Ggf. ist die Abnahme und Überprüfung durch das Landratsamt –Bauaufsichtsbehörde- durch den Mieter zu veranlassen. Die Abnahme ist mindestens eine Woche vor der geplanten Veranstaltung telefonisch und terminlich zu beantragen (Tel.: 09321 / 928-244).

8. Brandschutz:

- a) Mit der Unterzeichnung des Mietvertrags erkennt der Mieter die Brandschutzordnung der Steigerwaldhalle Wiesentheid an.
- b) Die Steigerwaldhalle ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgestattet. Es ist daher untersagt, offenes Feuer (z.B. Pyroshow), starke thermische Vorgänge oder Rauch zu erzeugen. Ausgenommen hiervon sind Kerzen als Tischdekoration. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, sind ebenfalls nicht zulässig.
- c) Für den inneren Bereich der Halle kann die Brandmeldeanlage bei Bedarf abgeschaltet werden (z.B. bei Einsatz von Kunstnebel zu Showzwecken). Hierfür ist ausschließlich die Freiwillige Feuerwehr Wiesentheid zuständig, welche für den Zeitraum der Abschaltung eine Brandsicherheitswache stellt. Diese ist rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung, schriftlich anzufordern. Der Mieter trägt alle hierfür anfallenden Kosten.
- d) Sofern die Brandmeldeanlage Alarm auslöst, ist die gesamte Halle durch den Veranstalter umgehend zu räumen. Sie darf erst nach Nachschau und Freigabe sowie Reaktivierung der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr wieder in Betrieb genommen werden. Ein entsprechendes Räumungskonzept ist vorzuhalten.
- e) Alle Kosten, die während der Mietdauer durch mutwilliges oder grob fahrlässiges Auslösen der Anlage oder durch ein Auslösen aufgrund der Missachtung der oben genannten Verbote entstehen, werden dem Mieter berechnet. Einnahmeausfälle bei Auslösung der Anlage werden vom Vermieter nicht erstattet.

§ 7 Rückgabe der Mietsache

1. Die Halle ist nach Ende der Mietzeit vollständig geräumt zurück zu geben. Vom Mieter eingebrachte Gegenstände sind grundsätzlich unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltung aus den Räumen zu entfernen.

2. Bei einer verspäteten Rückgabe wird ein im Anhang festgelegter Stundensatz verrechnet. Sofern durch die verspätete Rückgabe nachfolgende Veranstaltungen nicht wie geplant durchgeführt werden können, stellt der Mieter den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter, die aus der verspäteten Rückgabe resultieren, frei.
3. Die Halle mit allen Nebenräumen ist besenrein zu übergeben. Mülleimer sind zu leeren. Der Müll ist säckeweise gebündelt am Abfallplatz zu lagern.
4. Die Küche, der Ausschankraum, die Bar-Räume und Theken, das Geschirr sowie die Gläser sind nach Gebrauch hygienisch einwandfrei zu reinigen. Der Boden der Küche und der Theke sowie Barbereich sind nass zu wischen.
5. Bei Übergabe der Halle muss auch der Parkplatz frei von Scherben und Unrat übergeben werden.
6. Reinigungsarbeiten bei Verschmutzungen, welche über das übliche Maß hinausgehen, werden laut Anhang berechnet. Dies gilt ebenso, wenn das Mietobjekt oder der Parkplatz nicht besenrein übergeben werden.
7. Die ordnungsgemäße Abnahme der benutzten Räume nach der Veranstaltung erfolgt durch den diensthabenden Veranstaltungsleiter.

§ 8 Haftung für Personen- und Sachschäden

1. Für Personen- und Sachschäden jeglicher Art, die in der Halle und auf dem Gelände entstehen, übernimmt die Marktgemeinde Wiesentheid keine Haftung. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache pfleglich zu behandeln und im unversehrten Zustand zurückzugeben. Er haftet für jeden Schaden, der an der Mietsache während der Dauer des Mietverhältnisses entsteht.
2. Die Marktgemeinde Wiesentheid übernimmt keine Haftung für das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände (z. B. Garderobe, Wertgegenstände oder Technikausrüstung).
3. Schäden am Gebäude, der Einrichtung oder dem Inventar sind von einer verantwortlichen Person bzw. dem Veranstalter unverzüglich dem diensthabenden Veranstaltungsleiter mitzuteilen. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auf Schäden, die während der Mietdauer durch ihn, durch Beauftragte oder durch den Benutzer und Gäste entstehen.
4. Ersatz für defekte oder unauffindbare Einrichtungsgegenstände (insb. Gläser, Plastikbecher, Geschirr) werden im Anschluss an die Veranstaltung gesondert berechnet. Zudem werden Schäden, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, dem Mieter in Rechnung gestellt, gleichwohl ob er diese zu vertreten hat.
5. Der Vermieter überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
6. Der Nutzer übernimmt für die Dauer der Veranstaltung die dem Markt Wiesentheid als Eigentümer obliegende Verkehrssicherungspflicht.
7. Der Mieter stellt den Markt Wiesentheid von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner

Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge und Zufahrt zu den Räumen und Anlagen stehen. Insbesondere übernimmt der Vermieter keine Haftung für Ansprüche von Teilnehmern, Lieferfirmen oder Besuchern der Veranstaltung, sofern sie nicht diese Ansprüche vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat.

8. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Markt Wiesentheid. Die Haftung des Marktes Wiesentheid für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Markt Wiesentheid, dessen Bedienstete oder Beauftragte.
9. Der Nutzer der Halle sichert bei Abschluss des Mietvertrages zu, dass er über eine der Größe der Veranstaltung angepasste Haftpflichtversicherung verfügt, die auch die Haftung für Mietschäden übernimmt. Dies kann auch über eine gesonderte Veranstalterhaftpflichtversicherung erfolgen. Der Nachweis ist mit der Anmeldung der Veranstaltung vorzulegen.

§ 9 Rechtsverbindlichkeit, Schlussbestimmung

1. Verstöße gegen die Hallenordnung ziehen einen völligen Entzug der Nutzungserlaubnis und einen etwaigen Ausschluss von der weiteren Vermietung nach sich.
2. Den Anordnungen der Vertreter der Marktgemeinde Wiesentheid ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Unberührt bleibt durch diese Hallenordnung die Beachtung einschlägiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Die Entrichtung etwaiger Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben durch den Mieter wird durch den Abschluss eines Mietvertrages nicht berührt.

Diese Miet- und Nutzungsordnung der Steigerwaldhalle Wiesentheid tritt am 01.01.2023 in Kraft. Alles bisherigen Hallenordnungen treten zeitgleich außer Kraft.

Wiesentheid, 01.01.2023

Klaus Köhler
Erster Bürgermeister

Anlage 1 – Aufstellung Mietgebühren

Gebühren Steigerwaldhalle Wiesentheid

Stand 01.01.2023

| | A: Externe, kommerziell | Gewerbe, Agenturen, Firmen, Privatveranstaltungen (Hochzeiten, Frühlingsball LSH) |
|--|-------------------------------|---|
| | B: Ortsansässige, kommerziell | Vereine, Verbände, Gruppierungen |
| | C: nicht kommerziell | Verbände, Vereine, Gruppierungen, Landratsamt |

| | Nettopreise* | |
|----------|---|--|
| A | Grundmiete und Kaution* | |
| | Hallenmiete Veranstaltungen externe, kommerzielle Mieter Pauschalimiete Halle, Garderoben, Küche, Foyer, Grundreinigung, Müll zzgl. Strom, Gas, Bühnenaufbau, Bestuhlung, Parkett, Technik | 2.000,00 € Mietdauer am Veranstaltungstag ab 08:00 Uhr bis max. 2:00 Uhr: Abbau bis 13:00 Uhr am Folgetag |
| | jede weitere, angefangene Stunde | 100,00 € |
| | zusätzlicher Auf- oder Abbautag | 500,00 € |
| | Kaution | 2.000,00 € |
| B | Hallenmiete ortsansässige Gemeinschaften/ Vereine, kommerziell Pauschalimiete Halle, Garderoben, Küche, Foyer, Grundreinigung, Müll zzgl. Strom, Gas, Bestuhlung | 1.000,00 € keine Verrechnung von Auf- und Abbau Bühne, Tanzparkett, Technik Standard |
| | zusätzliche Auf- und Abbautage | 50,00 € Auf- und Abbautage sind auf das Minimum zu reduzieren |
| C | Veranstaltungen öffentlicher Institutionen, Vereine, nicht-kommerziell Pauschalimiete Halle, Garderoben, Küche, Foyer, Grundreinigung, Müll zzgl. Strom, Gas, Bühne, Bestuhlung, Parkett, Technik Standard | 500,00 € bei Ortsansässigen keine Verrechnung von Auf- und Abbau Bühne, Tanzparkett, Technik Standard |
| | Kaution | 500,00 € je nach Veranstaltungsart, nicht für Ortsansässige |
| | zusätzliche Auf- und Abbautage | 50,00 € Auf- und Abbautage sind auf das Minimum zu reduzieren |

*alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19%

Gebühren Steigerwaldhalle Wiesentheid

Stand 01.01.2023

| Auf- und Abbauarbeiten, Technik, Reinigung* | Nettopreise* |
|--|--|
| Aufbau Bühne pro qm | 5,00 € Standardmaß 12m x 12m |
| Aufbau Tanzparkett pro qm | 5,00 € |
| Auf- oder Abbau Bestuhlung pro Stunde | 45,00 € |
| Aufbau Technik Standard (Sprechanlage, Präsentationstechnik) Pauschale inkl. Technikbetreuung Personal | 150,00 € Pauschale für 6 Stunden Veranstaltung |
| Mehrnutzung Technik pro Stunde inkl. Betreuung durch Personal | 50,00 € |
| Reinigungskosten pro Stunde | 35,00 € |
| Zusätzliche Müllentsorgung | nach anfallenden Preisen verrechnet |

| Sportstunden und -turniere* | Nettopreise* |
|--|--------------------------------------|
| Sportturniere externe Veranstalter zzgl. Strom | 300,00 € Preis pro Tag |
| Auf- und Abbautage | 100,00 € |
| Sportturniere örtlicher Verein zzgl. Strom | 200,00 € Preis pro Tag |
| Sportstunden Schulen inkl. Stromkosten | 10,00 € Sportstunden unter der Woche |
| Sportstunden auswärtige Vereine inkl. Strom | 20,00 € Sportstunden unter der Woche |
| Sportstunden örtliche Vereine inkl. Strom | 8,00 € Sportstunden unter der Woche |
| Kurzfristige Absage Sportstunden später als 48 Stunden vorher | 45,00 € |

*alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19%